Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 11.03.2026
AZ.: II/33-Au

WP 25-30 SV 33/005

Beschlussvorlage

5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA \| Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	25.03.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	15.04.2026	Entscheidung

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 5. Nachtragssatzung Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden:

5. Nachtragssatzung vom_____zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15. April 2026 folgende 5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Tarif-Nummern 2, 8 und 9 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden werden wie folgt geändert:

Tarif-Nr. 2.
Beglaubigungen
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,00 €
b) Beglaubigung einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung
(je Dokument) 20 €

Tarif-Nr. 8.
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken
Gebühr: 9,00 €

Tarif-Nr. 9.
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten
Gebühr: 9,00 €

§ 2

Die bisherige Tarif-Nr. 16:
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene halbe Stunde
Gebühr: 25,00 €

wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Tarif-Nr. 17 bis 23 werden entsprechend neu nummeriert (nunmehr Tarif-Nr. 16 bis 22).

§ 3

Neu eingefügt werden die Tarif-Nr. 23 und 24:

Tarif-Nr. 23.
Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes
Gebühr: 200 €

Tarif-Nr. 24.
Meldebescheinigung mit Übersetzungshilfe
Gebühr: 18 €

§ 4

Bei den Tarif-Nr. 20 und 21 - zuvor 21 und 22 - wird der Text jeweils geschlechtsneutral formuliert. Sie erhalten folgende textliche Fassungen:

20. Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages
je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit einer an der Bearbeitung beteiligten Verwaltungskraft

21. Telekommunikationsgesetz
Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages
je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit einer an der Bearbeitung beteiligten Verwaltungskraft

§ 5

Die 5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Zuletzt wurde die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden mit ihrem 4. Nachtrag zum 01.01.2022 angepasst.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW und deren Gebührentarife wurden mit Wirkung zum 28. Februar 2025 geändert. Sofern sich daraus die Notwendigkeit ergibt, Gebührentarife der städtischen Verwaltungsgebührensatzung anzupassen, wurde dies in den folgenden Änderungsvorschlägen der Verwaltung berücksichtigt.

Um die Aktualität der Tarife zu gewährleisten, wurden alle Ämter der Stadtverwaltung Hilden um Überprüfung der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung in Bezug auf die von ihnen genutzten Tarife gebeten. Etwaige Änderungswünsche hinsichtlich Anpassungen und Neufassungen von Tarifen wurden entsprechend umgesetzt.

Parallel wurde die auch aktuelle Fassung der Musterverwaltungsgebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mustersatzung) zum Abgleich mit den in Hilden bestehenden Tarifen zu Rate gezogen; aus dieser Mustersatzung ergab sich jedoch nicht das Erfordernis, städtische Tarife anzupassen oder neue Tarife aufzunehmen.

Nachstehend sind die Tarife der Hildener Verwaltungsgebührensatzung aufgeführt, für die seitens der Verwaltung Änderungen und Anpassungen vorgeschlagen werden. Zudem wird vorgeschlagen, einen Tarif ersatzlos zu streichen und zwei Tarife neu aufzunehmen.

Zur Verdeutlichung der Änderungen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 eine Synopse der bisherigen und der neuen Struktur der Tarife zur Verwaltungsgebührensatzung beigefügt.

Tarif-Nr. 2

Aufgrund der Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) zum 28. Februar 2025 ist eine Änderung des korrespondierenden Gebührentarifs 2 b) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden erforderlich.
Gemäß Tarifstelle 1.1.1 AVwGebO betragen die Gebühren für Beglaubigungen 20,00 € bis 100,00 €. „Von / bis“ Gebührenvorgaben sind örtlich zu konkretisieren.

Bisher:
2. Beglaubigungen und Zeugnisse
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen bis zu fünf Seiten je Seite 4,00 €
für jede weitere Seite zzgl. 1 €

Vorschlag der Verwaltung:
2. Beglaubigungen
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,00 €
b) Beglaubigung einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung (je Dokument) 20 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aus der Tarifbezeichnung die Worte „und Zeugnisse“ ersatzlos zu streichen und den Tarif 2b) auf das gesetzliche Minimum von 20,00 €, zu erhöhen. Zur Klarstellung sollte der Zusatz „je Dokument“ aufgenommen werden.

Aufgrund der zu erwartenden Wirkung dieser Gebührenerhöhung werden nach diesseitiger Einschätzung keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu erwarten sein.

Tarif-Nr. 8

Bisher:
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken
Gebühr: 7,50 €

Vorschlag der Verwaltung:
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken
Gebühr: 9,00 €

Aufgrund einer Neuberechnung des zeitlichen Aufwandes und der damit verbundenen Kosten wird vom Fachamt eine moderate Steigerung vorgeschlagen.

Das Fachamt geht von rd. 40 Fällen pro Jahr aus.
Eine finanzielle Auswirkung auf den Haushalt ist daher nur marginal.

Tarif-Nr. 9

Bisher:
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten
Gebühr: 5,00 €

Vorschlag der Verwaltung:

Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten
Gebühr: 9,00 €

Aufgrund einer Neuberechnung des zeitlichen Aufwandes und der damit verbundenen Kosten wird vom Fachamt eine Steigerung vorgeschlagen

Das Fachamt geht von rd. 25 Fällen pro Jahr aus.
Eine finanzielle Auswirkung auf den Haushalt ist daher nur marginal.

Tarif-Nr. 16

Bisher:
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene halbe Stunde
Gebühr: 25,00 €

Vorschlag der Verwaltung:
Streichung der Tarif-Nr. 16

Das Fachamt teilte mit, dass es in der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden eine gleichlautende Regelung in § 17 gibt und daher die Tarif-Nr. 16 der Verwaltungsgebührensatzung ersatzlos entfallen kann.
Im Rahmen einer geplanten Komplettüberarbeitung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden wird auch geplant, die Gebührenhöhe zu prüfen und ggf. anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da für erbrachte Leistungen die Regelungen der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden berücksichtigt werden.

Hinweis:
Die nach der bisherigen Tarif-Nr. 16 folgenden Tarife werden in Ihrer Nummerierung angepasst, so dass die letzte Tarif-Nr. der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung
(Tarif-Nr. 23) nun die Tarif-Nr. 22 erhält.

Neuer Tarif
Tarif-Nr. 23

Vorschlag der Verwaltung:
Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes: 200 €

§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes gibt folgende Regelung vor:

„Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.“

Die Daten, die nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz mitgeteilt werden dürfen sind: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift der Hauptwohnung.

Die Tarifstelle 2.2.1.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung legt für entsprechende Auskünfte eine Gebühr zwischen 200 € und 2.000 € fest. Der Großteil der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Mettmann erhebt zu diesen Geschäftsvorfällen bereits Gebühren.

Bei der Kommunalwahl 2025 wurden von verschiedenen Parteien und Wählergruppen in Hilden Auskunft über zwei Gruppen von Wahlberechtigten angefragt.
Die Gruppe von 10 Geburtsjahrgängen und die Gruppe der Erstwähler.
Die Gruppe der Erstwähler umfasste rd. 2.300 Personen.
Die angefragte Gruppe der Geburtsjahrgänge rd. 5.300 Personen.

Es wird vorgeschlagen, die Mindestgebühr in Höhe von 200 € zu beschließen und in die städtische Satzung aufzunehmen.

Eine zusätzliche Staffelung nach Anzahl ausgewerteter Datensätze, wie es zum Beispiel von Großstädten oft praktiziert wird, wird hingegen nicht angestrebt, da der Arbeitsaufwand, um die IT-technische Abfrage vorzunehmen, sich nicht erhöht.

Es wird, wie in der Vergangenheit damit gerechnet, dass in den sechs Monaten vor Wahlen etwa 3 bis 4 solcher Melderegisterauskünfte erbeten werden.
Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt sind daher nur gering.

Neuer Tarif
Tarif-Nr. 24

Vorschlag der Verwaltung:
Meldebescheinigung mit Übersetzungshilfe: 18 €

Die Meldebescheinigung dient gegenüber Dritten als Nachweis über ihre bestehende Anmeldung in einer Wohnung.

Die EU-Apostillenverordnung sieht die Einführung von Übersetzungshilfen für einsprachige Meldebescheinigungen aus der EU vor.
Diese Übersetzungshilfen können direkt im Zusammenhang mit der Anforderung der Meldebescheinigung beantragt werden und gelten als Ersatz für eine von einem Dolmetscher gefertigte Übersetzung.

Für eine Meldebescheinigung werden Gebühren in Höhe von 9 € erhoben.
Die gleiche Gebührenhöhe soll künftig zusätzlich für eine Meldebescheinigung, die mit der Übersetzungshilfe erstellt wird, erhoben werden.
Nach Mitteilung des Bürgerbüros werden solche Bescheinigungen bisher nur sehr vereinzelt angefragt. Die zusätzliche Gebühreneinnahme ist daher vernachlässigbar.

Letztlich wurden bei den bisherigen **Tarif-Nr. 21 und 22** (neu: Tarif-Nr. 20 und 21) die Formulierungen geschlechtsneutral angepasst.

gez.
In Vertretung
Sönke Eichner
Erster Beigeordneter

Klimarelevanz:
keine

Inklusionsrelevanz:
keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind, wie in den Erläuterungen dargestellt, nur sehr gering. Eine Änderung der Haushaltsansätze ist daher nicht notwendig.

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage „5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden“

Änderungen sind Rot hervorgehoben

Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung - bisher		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	**Vervielfältigungen und Auszüge**	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite	1,20
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	11,00
2.	**Beglaubigungen und Zeugnisse**	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen bis zu fünf Seiten je Seite für jede weitere Seite zzgl.	 4,00 1,00

Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung - neu		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	**Vervielfältigungen und Auszüge**	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite	1,20
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	11,00
2.	**Beglaubigungen ~~und Zeugnisse~~**	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b) Beglaubigung einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung (je Dokument)	20,00

3.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist** je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	**Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch** je angefangene halbe Stunde	
	a) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	50,00
	b) Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	25,00
5.	**Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00
	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	**Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes**	10,00
7.	**Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc.,** soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.	3,00
8.	**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	7,50
9.	**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten**	5,00
10.	**Feststellung aus Konten und Akten**	

3.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist** je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	**Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch** je angefangene halbe Stunde	
	a) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	50,00
	b) Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	25,00
5.	**Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00
	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	**Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes**	10,00
7.	**Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc.,** soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.	3,00
8.	**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	9,00
9.	**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten**	9,00
10.	**Feststellung aus Konten und Akten**	

	Sofern hierfür händisch Auszüge durch Abschriften, Kopien oder ähnliches angefertigt werden müssen je angefangene halbe Stunde	25,00
11.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden** je angefangene halbe Stunde	25,00
12.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:**	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
13.	**Allgemeine Bauberatung**	
	a) unter 30 Minuten	gebührenfrei
	b) ab 30 Minuten je angefangene halbe Stunde	25,00
14.	**Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen**	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,70
	b) für Plots - Gebühren gemäß Tarif-Nr. 15 a bis e)	
	Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.	
	Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
15.	**Plots und Scans von technischen Plänen**	
	a) DIN A4	8,50
	b) DIN A3	10,00
	c) DIN A2	12,00
	d) DIN A1	14,00
	e) DIN A0	16,00

	Sofern hierfür händisch Auszüge durch Abschriften, Kopien oder ähnliches angefertigt werden müssen je angefangene halbe Stunde	25,00
11.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden** je angefangene halbe Stunde	25,00
12.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:**	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
13.	**Allgemeine Bauberatung**	
	a) unter 30 Minuten	gebührenfrei
	b) ab 30 Minuten je angefangene halbe Stunde	25,00
14.	**Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen**	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,70
	b) für Plots - Gebühren gemäß Tarif-Nr. 15 a bis e)	
	Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.	
	Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
15.	**Plots und Scans von technischen Plänen**	
	a) DIN A4	8,50
	b) DIN A3	10,00
	c) DIN A2	12,00
	d) DIN A1	14,00
	e) DIN A0	16,00

	Scans	
	je Blatt (Farbe oder s/w)	
	bis DIN A3	2,50
	DIN A2 bis DIN A0	5,00
16.	**Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen** je angefangene halbe Stunde	25,00
17.	**Amtsblatt der Stadt Hilden**	
	im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
18.	**Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger** je 10 Minuten	8,00
19.	**Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens**	40,00
20.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00
21.	**Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages** je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	25,00 50,00
22.	**Telekommunikationsgesetz Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages** je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	25,00 50,00
23.	**Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von**	

	Scans	
	je Blatt (Farbe oder s/w)	
	bis DIN A3	2,50
	DIN A2 bis DIN A0	5,00
~~16.~~	~~**Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen**~~ ~~je angefangene halbe Stunde~~	~~25,00~~
16.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
	im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
17.	**Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger** je 10 Minuten	8,00
18.	**Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens**	40,00
19.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00
20.	**Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages** je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit einer an der Bearbeitung beteiligten Verwaltungskraft Mindestgebühr:	25,00 50,00
21.	**Telekommunikationsgesetz Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages** je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit einer an der Bearbeitung beteiligten Verwaltungskraft Mindestgebühr:	25,00 50,00
22.	**Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von**	

	Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000 € für den 750.000 € übersteigenden Teil	5 % der Baukosten 3% der Baukosten 1% der Baukosten

	Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000 € für den 750.000 € übersteigenden Teil	5 % der Baukosten 3% der Baukosten 1% der Baukosten
23.	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes:	200,00
24.	Meldebescheinigung mit Übersetzungshilfe:	18,00